

U109.2

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf solche Unfälle, die die Versicherten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers erleiden. Unfälle auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt sind in die Versicherung nicht eingeschlossen.

Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 AUVB in bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenbiß betragene Frühsommer-Meningoencephalitis sind nicht anzuwenden.